

Mit dem Antrag sind abzugeben:

- a) das GEK nach Maßnahme B 2,
- b) die Vitalitätsprüfung – Teil 2,
- c) die aus dem GEK abgeleiteten Vorhaben und deren Gesamtinvestitionsvolumen,
- d) Beschreibung der Finanzsituation der Gemeinde; darzustellen sind Einnahmen, Schulden, Kapitaldienststrategie,
- e) Stellungnahme der Kommunalaufsicht und
- f) Nachweis über intra-, interkommunale und regionale Abstimmung des Antrages und der beabsichtigten Schwerpunktmaßnahmen.

Das für den ländlichen Raum zuständige Ministerium entscheidet unter vorrangiger Berücksichtigung interkommunal ausgerichteter Entwicklungsansätze über die Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung. Die Anerkennung ist auf 5 Jahre befristet.

Beratungs- und Betreuungsleistungen gemäß Nummer B 3.1.2 a) sind mit der Aufnahme in das Programm der Dorfentwicklung auf der Grundlage geschlossener Verträge zuwendungsfähig.

B 3.6.2 Antragsverfahren zur Projektförderung

Förderanträge für das laufende Jahr sind bis zum 15. Januar bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 4 Maßnahme „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen“

B 4.1 Gegenstand der Förderung

B 4.1.1 Gegenstand der Förderung ist die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sowie touristischer Einrichtungen. Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Die Vorhaben sollen bei Vorliegen von Plänen für die Entwicklung ländlicher Gemeinden mit diesen übereinstimmen.

Förderbare ländliche Wege (außerhalb von Vorhaben nach Maßnahme B 5 dieser Förderrichtlinie) sind:

- a) Hauptwirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung,
- b) Wirtschaftswege mit und ohne multifunktionaler Nutzung,
- c) Verbindungswege

im Sinne der Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege, Arbeitsblatt DWA-A 904.

B 4.1.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,

- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) Vorhaben in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) eigenständige Wege in der Ortslage,
- j) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- k) selbstständige Radwege.

B 4.2 Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen.

B 4.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt in ländlich geprägten Orten. Hierunter fallen Gemeinden und Ortsteile bis 10.000 Einwohner. Die ländlich geprägten Ortsteile in den Oberzentren Erfurt, Jena und Gera werden von der Förderung ausgenommen.

B 4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 4.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

B 4.4.2 Die Fördersätze können für Zuschüsse an finanzschwache Gemeinden um bis zu 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Als finanzschwach im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten die 50 % aller Gemeinden mit der geringsten Steuerkraftmesszahl je Einwohner (SKMZ/Einwohner). Maßgebend sind die vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten für das Antragsjahr.

B 4.4.3 Die Förderung touristischer Einrichtungen umfassen kleine Investitionen unter 50.000 Euro der zuwendungsfähigen Ausgaben.

B 4.4.4 Es werden nur Vorhaben bezuschusst, deren zuwendungsfähige Ausgaben weniger als 2 Mio. Euro betragen.

B 4.4.5 Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 7.500 Euro werden nicht bezuschusst. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

B 4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

B 4.5.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

B 4.5.2 Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen angewendet.

B 4.6 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer nicht rückzahlbaren Zuwendung (Zuschuss) können bei der Bewilligungsbehörde laufend gestellt werden.

B 5 Maßnahme „Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes“

B 5.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Bodenordnung und Gestaltung des ländlichen Raums in Verfahren nach dem FlurbG und dem LwAnpG.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland,
- b) Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland,
- c) Beschleunigung des Wasserabflusses,
- d) Bodenmelioration,
- e) Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpel, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegraine,
- f) Bau und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- g) Landankauf mit Ausnahme des Landzwischenenerwerbs,
- h) Kauf von Lebendinventar,
- i) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- j) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- k) laufender Betrieb,
- l) Unterhaltung,
- m) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Vorhaben der Nummern B 5.1 a) bis e) im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

B 5.2 Zuwendungsempfänger

B 5.2.1 Teilnehmergeinschaften

B 5.2.2 Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften

B 5.2.3 Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen

B 5.2.4 einzelne Beteiligte

B 5.2.5 Tauschpartner sowie andere am Tausch beteiligte Personen bei freiwilligem Landtausch

B 5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, sowie für Vorarbeiten gewährt werden.

B 5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

B 5.4.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderungen nach der VV Nr. 2.1 zu § 23 ThürLHO in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse) gewährt.

B 5.4.2 Die Förderung in Verfahren nach dem FlurbG beträgt bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG, bei Weinbergstflurbereinigungen bis zu 65 %.

Flurbereinigungsverfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und Verfahren mit hoher Bedeutung für den Klimaschutz, die Klimafolgenanpassung oder den Erhalt der Kulturlandschaft können bei entsprechender Identifizierung nach vorher festgelegten Kriterien mit bis zu 80 % gefördert werden.

Fördersätze für Verfahren nach FlurbG, die der Umsetzung einer regionalen Entwicklungsstrategie (LEADER) dienen, können um bis zu 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei der Ermittlung der förderfähigen Ausführungskosten nach FlurbG ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten oder zu den anderen Aufwendungen als Verpflichtung verbleiben.

Reduzieren sich die Zuwendungssätze während laufender Flurbereinigungsverfahren, gilt der Zuwendungssatz zum Zeitpunkt der Anordnung.

B 5.4.3 In Verfahren nach §§ 53 bis 64b LwAnpG beträgt der Zuschuss bis zu 90 % der förderfähigen Ausführungskosten nach § 105 FlurbG.

B 5.4.4 Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach Nummer B 5.2 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Berechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Landankäufe im Rahmen des Landzwischenenerwerbs sind bis zu 100 % der Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens förderfähig.

Beiträge der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuwendungen Dritter.

B 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Schlusszahlung der Fördermittel und
- c) EDV-Ausstattungen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Fertigstellung

veräußert oder nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet werden.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde zu prüfen.

Soweit Vorhaben beihilferechtlich relevant sind und nicht unter Artikel 42 AEUV fallen, wird die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Allgemeine-De-minimis) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen angewendet.